



Regionale Feuerwehr
Eigenamt
Gemeinden: Birr / Birrhard / Lupfig / Scherz



Einsatzkostentarif

vom 31. Dezember 2010

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Regionalen Feuerwehr Eigenamt (Einsatzkostentarif) vom 31. Dezember 2010

Gestützt auf § 6 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/05. März 1996, sowie § 6 Abs. 1 Bst. c) der Satzungen der Regionalen Feuerwehr Eigenamt, beschliesst der Vorstand der Regionalen Feuerwehr Eigenamt:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt	Grundgebühr je Einsatz in CHF	Einsatzkosten pro Stunde in CHF
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.-	50.--
2. Retablierung	-.-	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger, pro Fahrzeug oder Gerät		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Anhänger und Motorspritzen, je	30.--	20.--
5. Anhängelleitern	50.--	30.--
6. aufgebote Zivillfz (Traktoren, Druckfässer usw.)	gem. ART Tarif	gem. ART Tarif
7. Autodrehleitern	560.00	140.00
c) Ausrüstungen		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich einer Füllung, zusätzliche Füllungen nach Aufwand)	30.--	-.-
2. Retablierung der Einsatzkleidung		nach Aufwand
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom-Aggregate, usw., je Stück	30.--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Schlauch	10.--	-.-
5. Feuerlöscher		nach Aufwand
6. Verbrauchsmaterial wie Schaumextrakt, Oelbindemittel usw.		Selbstkosten
Spezielle Dienstleistungen: Einsatz First-Responderteam	300.--	

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

Die erste, auch nur angebrochene Stunde, wird voll berechnet. In der Folge sind angebrochene Stunden zu entschädigen.

§ 2 ¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. Fehlalarm

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte
sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal CHF 250.--
- b) Personalkosten, je Person und Stunde CHF 50.--

§ 3 ¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Entschädigung von Dienstleistungen

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse, wie Verkehrsdienste, Saalwachen usw. werden durch den Vorstand, auf Antrag der Feuerwehrkommission angemessen ermässigt.

§ 4 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.


Inkrafttreten

REGIONALE FEUERWEHR EIGENAMT

Präsident:


Siegfried Ghbi

Aktuar:


Toni Bossard